der Oö. Landesregierung
ektion Straßenbau und Verkehr
bteilung Straßenerhaltung und -betrieb
Straßenbezirk West
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

LAND OBERÖSTERREICH

Abschrift

Geschäftszeichen:
BauE-_____-2010-Obm

Bearbeiter: T.OAR. Ing. Michael Oberegger
Tel: (+43 732) 77 20-12208
Fax: (+43 732) 77 20-212877
E-Mail: Strb-West.BauE.Post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Abteilung GVOEV
Frau Maria Dobusch
im Hause

Marktge...
Zl.: .....
Eingel. 2 8. Juli 2010
Bgm.
AL.
Buchh.

Linz, 1. Juli 2010

Marktgemeinde Riedau
Flächenwidmungsplan Nr. 5 - Änderung Nr. 6
Wohngebietserweiterung südlich Birkenallee
Stellungnahme Vorverfahren

Bezug: RO-304166/1-2010-Wer
vom 22.06.2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Änderung Nr. 6 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 betrifft eine Fläche an der L 513 Unterinnviertler Straße, von km 16,600 bis km 16.732, links im Sinne der Kilometrierung, an einer Freilandstrecke.

Durch die Umwidmung werden festliegende Planungen des Landes nicht betroffen (siehe Stellungnahme der Abt. BauN vom 29.06.2010).

Die Verkehrsaufschließung hat ausschließlich und ausnahmslos über die bestehenden bzw. neu zu errichtenden Wegparzellen Nr. 125/1 und 124/1 zur Birkenalle hin und von dieser zum bestehenden Anschluss an die L 513 Unterinnviertler Straße zu erfolgen.
Weitere direkte Anschlüsse an die Landesstraße werden von der Straßenverwaltung aus Verkehrssicherheitsgründen sowie aus Gründen des Immissionsschutzes nicht genehmigt werden, d. h., dass die im Flächenwidmungplan eingezeichnete Schutzzone Bm3 (2 m hoher Erdwall oder ähnliches) nicht durch Baulichkeiten oder neu zu errichtende Zufahrten unterbrochen werden darf.

Durch die Widmung sind Nachteile für den Verkehr auf der Landesstraße nicht zu erwarten.

Hinsichtlich dem Nahbereich der Widmungsflächen zur Landesstraße wird auf den Schutz der Straßen gemäß § 18 des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. hingewiesen, demnach Bauten und sonstige Anlagen an öffentlichen Straßen innerhalb eines Bereiches von acht Metern nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden dürfen.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplanes besteht bei Einhaltung vorstehend Bedingungen von der Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb kein Einwand.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Straßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Beilagen

Hinweise:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr / Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb / Straßenbezirk West, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (Regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: http://www.ooevg.at Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**

LAND OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
RO-304166/2-2010-Wer/Rö

Bearbeiter: Hofrat Dipl.-Ing. Walter Werschnig
Tel: 0732 / 7720-125 09
Mobil: (+43 664) 600 72-125 09
Fax: (+43 732) 77 20-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Marktgemeindeamt Riedau
Marktplatz 32/33
4752 Riedau

Marktgemeindeamt Riedau
Zl.: .....
Eingel. 2 8. Juli 2010 Bgm.
AL. Bau Kassa
Buchh. M... Allgem.

Linz, 27. Juli 2010

Marktgemeinde Riedau;
Flächenwidmungsplan Nr. 5
Änderung Nr. 6
Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw.
§ 36 (4) Oö. ROG 1994

zu Zl.: 031-20/6-2010-W

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend Siedlungserweiterung im Bereich "Birkenallee" wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten straßenbaufachlichen Stellungnahme und des Ergebnisses eines am 22. Juli 2010 durchgeführten Lokalaugenscheines unter den in der Beilage ersichtlichen Erschließungsbedingungen kein Einwand erhoben. Daher ist auch die in der beiliegenden Erschließungsskizze angedeutete direkte Anbindung an die L 513 nicht zulässig.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aufgrund des Funktionsplanes (ÖEK-Änderung Nr. 1.1) nicht festgestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Walter Werschnig

Beilagen:
4 Pläne und 1 Skizze
1 Stellungnahme (BauE)

Hinweis:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.